

Satzung für den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV. NW. S. 2021), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NRW. S. 718) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 462) in Verbindung mit den §§ 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458 / SGV. NW. 215), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Ersten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 15.06.1999 (GV. NRW. S. 395 ff.) hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 20.10.2006 die Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 50 Abs. 3 Satz 3 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen genehmigt und folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang und Aufgaben des Rettungsdienstes

- 1) Der Rhein-Sieg-Kreis führt den Rettungsdienst gemäß Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.11.1992, in der jeweils geltenden Fassung, in seinen durch Rettungsbedarfsplan zugewiesenen Einsatzbereichen durch.
- 2) Aufgabe des Rettungsdienstes ist die Notfallrettung und der qualifizierte Krankentransport im Sinne des § 2 RettG.

§ 2

Gegenstand der Gebühr

Für Einsätze des Rettungsdienstes des Rhein-Sieg-Kreises (z. B. Erstversorgung, Behandlung und Untersuchung durch den Notarzt, Patientenversorgung durch den Rettungstransportwagen und seine Besatzung, Transport mit Rettungs- oder Krankentransportwagen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist sowohl der Benutzer als auch der Besteller der Einrichtungen des Rettungsdienstes.
- 2) Benutzer des Rettungsdienstes ist, wer mit einem Einsatzfahrzeug transportiert wird, oder unter Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Personal des Rettungsdienstes behandelt oder versorgt wird.

- 3) Besteller ist, wer Einrichtungen des Rettungsdienstes über die Feuer- und Rettungsleitstelle anfordert. Der Besteller wird nur in Fällen der böswilligen Alarmierung des Rettungsdienstes als Gebührenschuldner in Anspruch genommen.
- 4) Für Minderjährige, nicht oder nur beschränkt geschäftsfähige Personen haftet der gesetzliche Vertreter für die Erfüllung der Gebührenzahlungspflicht; in Fällen der Zahlungsunfähigkeit des Gebührenschuldners, diejenige Person, die nach geltendem Recht unterhaltspflichtig ist.
- 5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt hat.

§ 4

Rettungsmittelgebühren

- 1) Die Gebühr beträgt für eine Person

1. für den Krankentransport (KTW)	75,00 €
zzgl. für jeden Transportkilometer	2,30 €
2. für den Rettungstransport (RTW)	431,00 €
3. für den Einsatz des Notarztes (NA)	179,00 €
4. für den Einsatz des Notarzteeinsatzfahrzeuges (NEF)	268,00 €
- 2) Die in Absatz 1 Ziffer 1 genannten Transportkilometer berechnen sich nach der einfachen Entfernung zwischen dem Notfall- und dem Zielort (z. B. Krankenhaus oder Arztpraxis). Notfallort ist in diesem Sinne jeder Ort, an dem der Patient tatsächlich in das Einsatzfahrzeug aufgenommen wurde.
- 3) Bei einer ambulanten Behandlung durch den Notarzt (Versorgung des Notfallpatienten, Kranken oder Verletzten ohne anschließenden Transport in ein Krankenhaus bzw. zu einem Arzt) werden die Gebühren nach Absatz 1 Ziffer 3 und 4 sowie die Leitstellengebühr für den Einsatz eines Notarztes erhoben
- 4) Bei einer Versorgung des Notfallpatienten durch den RTW und seine Besatzung ohne anschließenden Transport werden Gebühren in Höhe von 70% der Gebühr für den Rettungstransport nach Absatz 1 Ziffer 2 sowie die Leitstellengebühr für den Einsatz eines RTW erhoben.
- 5) Nehmen weitere Personen dasselbe Rettungsmittel in Anspruch, so erhöhen sich die Gebühren nach Absatz 1 bis 4 um 50 % je weitere Person. Die Gesamtsumme wird den Benutzern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

§ 5

Leitstellengebühren

- 1) Die Entscheidung über den Einsatz des Rettungsdienstes trifft die Feuer- und Rettungsleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises entsprechend der Anforderung des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung der eingegangenen Notfallmeldung. Die kompletten Einsätze des Rettungsdienstes werden ausschließlich von der Feuer- und Rettungsleitstelle disponiert und koordiniert.

- 2) Für die Tätigkeit der Leitstelle werden folgende Gebühren erhoben:

a) beim Krankentransport	8,50 €
b) bei der Entsendung eines Rettungstransportwagens ohne Notarztbeteiligung	25,00 €
c) bei der Entsendung eines Rettungstransportwagens mit Notarztbeteiligung	33,50 €
d) beim Notarzteinsatz ohne gleichzeitigen Einsatz eines Rettungstransportwagens	25,00 €

- 3) Beim Mehrfachtransport sind die Gebühren den Gebührenschuldern i. S. d. § 3 anteilmäßig zu berechnen.

§ 6

Gebührenanspruch

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn eine Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Sinne des § 3 dieser Satzung erfolgte. Diese beginnt, wenn das Einsatzfahrzeug bzw. die Einsatzkräfte auf Anweisung der Feuer- und Rettungsleitstelle die Rettungswache oder den Bereitschaftsstandort verlassen haben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22.09.2006 in Kraft.

Anmerkung:

(Die ursprüngliche Gebührensatzung wurde am 30.03.2000 vom Kreistag beschlossen, und in den Sitzungen am 30.10.2000, 20.12.2001, 26.06.2003 und 20.10.2006 geändert. Die Änderungen sind im o. a. Text eingearbeitet, so dass Ihnen nunmehr der aktuelle Satzungstext vorliegt.)